

## Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2010 (Entwurf)

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Hemer mit Beschluss vom ..... folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten, werden

#### im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf **62.947.177,00 EUR**  
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **85.532.025,00 EUR**

#### im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **56.554.057,00 EUR**  
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **77.214.497,00 EUR**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **8.341.000,00 EUR**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **5.135.911,00 EUR**

festgesetzt.

### § 2

#### Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **5.769.000,00 EUR** festgesetzt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **100.000,00 EUR** veranschlagt.

### § 4

#### Ausgleichsrücklage, allgemeine Rücklage

Die **Ausgleichsrücklage** beträgt **0 EUR** und die Inanspruchnahme der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **22.584.848,00 EUR** festgesetzt und die allgemeine Rücklage damit auf 41.102.660,61 EUR verringert.

## § 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **28.000.000 EUR** festgesetzt.

## § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **275 v. H.**  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **443 v. H.**

### 2. Gewerbesteuer auf

**430 v. H.**

## § 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept 2009 (Planungszeitraum 2009 bis 2014) soll der Haushaltsausgleich im Jahre 2014 wieder hergestellt sein. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenden Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

## § 8 Stellenplan

Die Rechtsfolgen der Vermerke „kw“ (künftig wegfallend) und „ku“ (künftig umzuwandeln) werden wie folgt bestimmt:

1. Soweit im Stellenplan Teil A: „Beamte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind: Für jede freiwerdende von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppen wird der Wegfall bzw. die Umwandlung in eine Stelle der angegebenen Besoldungsgruppe bestimmt.

2. Soweit im Stellenplan Teil B: „Tariflich Beschäftigte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind, dürfen freiwerdende Stellen der entsprechenden Gruppen nicht mehr besetzt werden bzw. sind freiwerdende Stellen dieser Gruppen in Stellen der angegebenen Gruppen umzuwandeln.

## § 9 Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen von mehr als 1 % der Gesamtauszahlungen des Haushaltes geleistet werden müssen.

## § 10 Bildung von Budgets

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung sind gemäß § 21 GemHVO Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen zu Budgets (ohne Investitionsauszahlungen) verbunden worden. Die Budgetbildung erfolgt in einem zweistufigen System:
  - In der ersten Stufe sind auf **Produktebene** grundsätzlich alle Erträge und Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
  - Sofern eine Mitteldeckung auf Produktebene nicht mehr gegeben ist, tritt die Deckungsfähigkeit auf Ebene der definierten **Organisationsbudgets** in Kraft, wobei diese aus Steuerungsgründen nicht immer mit der Fachamtsebene identisch ist, sondern noch weiter untergliedert sein kann. Eine Übersicht der gebildeten Organisationsbudgets ist im Haushaltsplan dargestellt.

Besonderheiten: Aufwendungen für Abschreibungen, interne Leistungsbeziehungen, Leistungen Stadtbetrieb Hemer (SBH), Mieten des Zentralen Immobilienmanagements Hemer (ZIM) und Aufwendungen für den Ersatz von Festwerten sind jeweils untereinander produktübergreifend auf der Ebene der Organisationsbudgets, jedoch nicht gegenüber anderen Aufwandspositionen deckungsfähig.

2. Die Summe der Erträge und Einzahlungen sowie die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich verbindlich. Nach § 21 Abs. 2 GemHVO wird bestimmt, dass unabweisbare Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen innerhalb der gebildeten Budgets durch Mehrerträge oder Mehreinzahlungen gedeckt werden können. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 11).

3. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

## **§ 11**

### **Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Unerhebliche sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(§ 83 GO NRW), wenn

- a) sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
- b) sie interne Leistungsbeziehungen betreffen,
- c) sie im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigen,
- d) sie bei überplanmäßigen Investitionsauszahlungen 50.000 € der geplanten Auszahlungshöhe und bei außerplanmäßigen Investitionsauszahlungen 100.000 € nicht überschreiten.

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden dem Rat halbjährlich bekannt gegeben.

Soweit erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden sollen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

### **Haushaltsplan 2010 Entwurf**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2010 wurde nach den Vorschriften der §§ 78 ff. GO NRW aufgestellt und wird hiermit gem. § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) zur Bestätigung vorgelegt.

#### **Aufgestellt**

**Hemer, 19. Januar 2010**  
**Amt für Kommunal финанzen**

**Gez. Werner Dodt**  
**Stadtkämmerer**

#### **Bestätigt**

Der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der vorstehenden Fassung von mir bestätigt.

**Hemer, 19. Januar 2010**

**Gez. Michael Esken**  
**Bürgermeister**

## **Bekanntmachung**

### **Entwurf der Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2010**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme ab dem 11.02.2010 für die Dauer des Beratungsverfahrens wie folgt verfügbar gehalten:

vom 11.02.2010 bis voraussichtl. März 2010

Montag  
von 8:30-12:30 und 14:00 bis 17:30 Uhr  
Dienstag – Donnerstag  
von 8:30-12:30 und 14:00 bis 16:15 Uhr  
Freitag  
von 8:30-12:30.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, also bis zum 24.02.2010, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu richten. Sie können auch – während der allgemeinen Öffnungszeiten – mündlich zu Protokoll erhoben werden, und zwar im Zimmer 415 des Verwaltungsgebäudes Hademareplatz 44, 58675 Hemer. Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Hemer in öffentlicher Sitzung.

Hemer, 02. Februar 2010

Der Bürgermeister

Gez. Michael Esken